

## Regelungen zu den zugelassenen Hilfsmitteln für Lehrgangsklausuren und Prüfungen (Stand: Juni 2025)

### 1. Prüfungsleistungen:

Im Rahmen der Prüfungen werden die Hilfsmittel - insbesondere Gesetzestexte - überprüft. Die Überprüfung ist Teil der Prüfung, sodass das Auffinden von unzulässigen Hilfsmitteln als Täuschungsversuch zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.

#### 1.1 Zugelassene Hilfsmittel

Die vorab bekanntgegebenen Gesetzestexte sind von den Teilnehmenden einzeln oder als Sammlung in gebundener Form oder als offizielle Loseblattsammlung (z.B. Pappermann) mitzubringen. Hierbei ist der Stundenumfang des Kurses unerheblich. Internetausdrucke, Aufbauschemata, Gesetzeskommentare o.ä. sind nicht zugelassen. Die Seiten der möglichen Einführungen in den Gesetzestexten sind zusammenzuheften oder herauszutrennen.

Sind neben oder anstelle der Gesetzestexte noch weitere Hilfsmittel wie Lineal, o.ä. angegeben, so sind diese ebenfalls von den Teilnehmenden mitzubringen. Taschenrechner werden durch das Studieninstitut gestellt (sofern als Hilfsmittel benannt).

#### 1.2 Zulässige Markierungen der Gesetzestexte

Bei der Verwendung von Gesetzestexten in Prüfungsleistungen sind ausschließlich die nachfolgenden Markierungen / Beschriftungen zulässig:

##### 1.2.1

Markierungen (Textmarker, Unterstreichungen, Einrahmungen) in unterschiedlichen Farben

Beispiel:

**Abschnitt 2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**  
**Unterabschnitt 1. Leistungsanspruch**  
**§ 19 Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe.** (1) <sup>1</sup> Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. <sup>2</sup> **Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte**, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches<sup>3</sup> haben. <sup>3</sup> Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.  
(2) <sup>1</sup> Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. <sup>2</sup> Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes<sup>3</sup> gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

**§ 21 Mehrbedarfe.** (1) Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 7, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.  
(2) Bei **werdenden Müttern** wird nach der **zwölften Schwangerschaftswoche** bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, ein Mehrbedarf von **17 Prozent** des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs anerkannt.  
(3) Bei Personen, die mit einem oder mehreren **minderjährigen Kindern zusammenleben** und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen  
1. in Höhe von 36 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, oder  
2. in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Bedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Absatz 2 maßgebenden Regelbedarfs.

### 1.2.2.

Fähnchen als Reiter (unbeschriftet oder lediglich Abkürzung des Gesetzes z.B. BGB, VwVfG) Der Verweis auf eine einzelne Norm ist unzulässig.

Beispiel:



Bei der Darstellung der zulässigen Markierungen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

### 1.3 Nicht zugelassene Hilfsmittel (nicht abschließend)

Alle Markierungen / Kennzeichen / Anmerkungen, etc., -ausgenommen der vorstehenden Regelung- sind unzulässig.

Technische Hilfsmittel (Organizer, jegliche Armbanduhren, etc.) und Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Handys / Smartphones und Smartwatches, sind nicht zugelassen. Werden diese am Arbeitsplatz mitgeführt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Einzig eine Lagerung im ausgeschalteten Zustand ohne direkte Zugriffsmöglichkeit, an einer von der Aufsicht zugewiesenen Stelle, ist möglich.

Bereits das Bereithalten von nicht zugelassenen Hilfsmitteln gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch. Das gilt auch für unzulässige Hilfsmittel, welche in der Prüfungsleistung keinen Vorteil erwarten lassen.

### 1.4 Hinweise zu den Folgen eines Täuschungsversuches

Im Regelfall wird der/die Teilnehmende nach Ende der Prüfungsleistung auf ein ordnungswidriges Verhalten hingewiesen.

Im Rahmen der Prüfungsordnungen / Prüfungsregelungen ergeben sich u.a. folgende mögliche Rechtsfolgen:

- Prüfungsleistungen können mit 0 Punkten bewertet werden oder
- Die Prüfung kann insgesamt als nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Der/die Teilnehmende wird in diesem Zusammenhang zuvor angehört.

## **2. Lehrgangsleistungen (Lehrgangsklausuren)**

Im Rahmen der Lehrgangsleistungen werden die Hilfsmittel - insbesondere Gesetzestexte – stichpunktartig überprüft. Die Überprüfung ist Teil der Leistung, sodass das Auffinden von unzulässigen Hilfsmitteln als Täuschungsversuch mit 0 Punkten zu werten ist.

Die Punkte 1.1 bis 1.3 finden auf Lehrgangsleistungen analoge Anwendung.

gez.

Björn Stürz  
Studienleiter